

## Förderrichtlinie der Gemeinde Belm

### Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde Belm

#### **Präambel**

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Belm einen Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene leisten. Privatpersonen und eingetragenen Vereinen aus der Gemeinde Belm soll durch diese Richtlinie ermöglicht werden, einen finanziellen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Belm zu erhalten (Förderung). Ziel ist es, Anreize für klimaschützende Maßnahmen zu schaffen. Die Förderung kann nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragt und ausgezahlt werden.

Über die Fortführung des Förderprogrammes sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr jährlich entschieden.

#### **§ 1 Förderzweck, Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Belm fördert Maßnahmen, die einen Beitrag zum Klimaschutz in der Kommune leisten.
- (2) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Belm an Dritte zur Erfüllung des Förderzweckes.
- (3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung besteht, auch bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen, nicht. <sup>2</sup>Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.
- (4) <sup>1</sup>Über eingereichte Förderanträge wird auf Grundlage dieser Richtlinie in der Reihenfolge der vollständig eingereichten und prüffähigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. <sup>2</sup>Für den Förderzeitraum nach § 5 Absatz 2 dieser Richtlinie stehen insgesamt 90.000 Euro zur Verfügung. <sup>3</sup>Das Förderbudget ist begrenzt auf 60.000 Euro für Steckersolargeräte, 10.000 Euro für die Anlage von Dachbegrünungen, 10.000 Euro für Lastenfahrräder und 10.000 Euro für Kleinwindkraftanlagen. <sup>4</sup>Übersteigen die beantragten Förderungen die in dem Förderzeitraum zur Verfügung stehenden Mittel sind die zuletzt gestellten Anträge abzulehnen. <sup>5</sup>Im Übrigen entscheidet die Gemeinde Belm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Gemeinde Belm fördert folgende Gegenstände:
  - Steckersolargeräte,
  - Dachbegrünung,
  - Lastenfahrräder,
  - Kleinwindkraftanlagen.

- (2) <sup>1</sup>Gefördert wird nur der Kauf, keine Leasing- oder Mietmodelle. <sup>2</sup>Es werden ausschließlich Neuanschaffungen gefördert, ein Gebrauchtkauf ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Kauf von Fördergegenständen von Privatpersonen an Privatpersonen ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Eine Privatperson ist eine in eigener Sache handelnde natürliche Person, die nicht als Stellvertreter im Namen von Unternehmen oder Behörden tätig ist.
- (3) Die Fördergegenstände müssen für mindestens drei Jahre im Eigentum des Antragstellers verbleiben und dürfen nur für private oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

### **§ 3 Antragsberechtigter Personenkreis**

- (1) Antragsberechtigt im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind
1. natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Belm und
  2. eingetragene Vereine mit Vereinssitz in der Gemeinde Belm.
- (2) Für jeden Fördergegenstand darf ein Antrag je Haushalt bzw. eingetragenen Verein eingereicht werden.

### **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

- (1) <sup>1</sup>Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. <sup>2</sup>Gefördert werden

1. Steckersolargeräte (Balkonkraftwerk)

<sup>1</sup>Die Gemeinde Belm fördert die Anschaffung eines Steckersolargerätes mit einem Festbetrag von 200 Euro. <sup>2</sup>Bei einem Steckersolargerät handelt es sich um eine, aus einem oder wenigen PV-Modulen und Wechselrichtern bestehende PV-Anlage, die über eine spezielle Energiesteckvorrichtung im eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreis angeschlossen wird. <sup>3</sup>Das Steckersolargerät muss im Gemeindegebiet betrieben werden.

2. Dachbegrünung

<sup>1</sup>Die Gemeinde Belm fördert die Anlage von Dachbegrünung im Gemeindegebiet mit 10 Euro je m<sup>2</sup> bis 1.000 Euro. <sup>2</sup>Gefördert wird die Anlage einer Dachbegrünung auf mindestens 15 m<sup>2</sup>. <sup>3</sup>Bei der Antragstellung muss ein Bildnachweis über die zu bepflanzende Dachfläche eingereicht werden. <sup>4</sup>Nach erfolgter Bepflanzung der Dachfläche ist dem Verwendungsnachweis ein Bildnachweis mit Nachweis des Datums der Erstellung über die Dachbegrünung beizufügen.

3. Lastenfahrräder

<sup>1</sup>Die Gemeinde Belm fördert den Kauf von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs sowie Lasten-S-Pedelecs mit batterieelektrischer Unterstützung mit 15 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro. <sup>2</sup>Zudem muss das Lastenfahrrad über Transportmöglichkeiten verfügen, die mehr Volumen und Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad und unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.

#### 4. Kleinwindkraftanlagen

<sup>1</sup>Die Gemeinde Belm fördert Kleinwindkraftanlagen auf baulichen Anlagen mit einer Größe von bis zu zwei Metern sowie Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 15 Metern. <sup>2</sup>Kleinwindkraftanlagen sind i. d. R. baugenehmigungspflichtig. <sup>3</sup>In ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten sowie im Außenbereich können diese verfahrensfrei sein. <sup>4</sup>Bei der Antragstellung muss eine Baugenehmigung bzw. eine Bestätigung der Verfahrensfreiheit durch die Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden. <sup>5</sup>Kleinwindkraftanlagen werden von der Gemeinde Belm mit 15 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro gefördert.

- (2) Sind die förderfähigen Ausgaben niedriger als der Festbetrag, wird die Förderung nur bis zur Höhe der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- (3) Die ordnungsgemäße und rechtskonforme Installation und Inbetriebnahme der Fördergegenstände liegen in der Verantwortung des Antragstellers.

#### **§ 5 Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Förderung ist bei der Gemeinde Belm schriftlich oder per E-Mail zu stellen. <sup>2</sup>Die zu verwendenden Formulare sind auf der Homepage der Gemeinde Belm abrufbar oder werden auf Anfrage zugesandt. <sup>3</sup>Die darin aufgeführten erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Die Förderungen nach dieser Richtlinie können ab dem 01.03.2024 bis einschließlich zum 31.12.2024 beantragt werden.
- (3) Förderungen werden nur für Gegenstände bewilligt, die vor dem Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit rechtlich bindendem Kaufvertrag erworben wurden.
- (4) <sup>1</sup>Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Zahlungsnachweises und der schriftlichen Erklärung, dass die Fördervoraussetzungen gem. § 4 erfüllt worden sind (Verwendungsnachweis). <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann die Auszahlung auch unter Vorbehalt gewährt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Bewilligungsbescheid gilt für eine Dauer von bis zu sechs Monaten ab Ausstellungsdatum. <sup>2</sup>Somit hat der Antragsteller ab Datum des Bewilligungsbescheides sechs Monate Zeit den Zahlungsnachweis und den Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Belm einzureichen. <sup>3</sup>Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung.

#### **§ 6 Nachweispflicht und Rückforderungen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Belm ist berechtigt, die geförderten Vorhaben und Maßnahmen jederzeit durch Bedienstete oder Beauftragte zu überprüfen. <sup>2</sup>Werden die von der Gemeinde gewährten Fördermittel nicht gemäß dem Förderungszweck verwendet oder liegen andere Verstöße gegen Vorschriften dieser Richtlinie vor, ist die Gemeinde Belm berechtigt, den Bewilligungsbescheid aufzuheben und bereits gezahlte Beträge zurückzuverlangen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2024 in Kraft.  
Die Richtlinie tritt am 31.12.2024 außer Kraft.